

# Urnenabstimmung

vom 25. November 2018



**Gemeindeordnung**  
Teilrevision

# In Kürze.

Im Jahr 2008 erarbeitete eine breit abgestützte Arbeitsgruppe die Gemeindeordnung, die an der Urnenabstimmung vom 1. Juni 2008 verabschiedet wurde. Diese Gemeindeordnung ist bis heute unverändert in Kraft.

In den vergangenen zehn Jahren wurde das übergeordnete kantonale Recht, insbesondere das Gemeindegesetz, teilweise revidiert. Dies hat dazu geführt, dass einzelne Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht mehr anwendbar sind, weil sie höherrangigem Recht widersprechen.

Zusätzlich haben auch praktische Entwicklungen im Verlauf des letzten Jahrzehnts dazu geführt, dass nun einige Bestimmungen der Gemeindeordnung wieder der Aktualität angepasst werden müssen. So wurde zum Beispiel die Erstellung der Gemeindeversammlungsvorlage in einer Kurz- und Langfassung aufgehoben.

Im Wesentlichen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgende Änderungen in der Gemeindeordnung:

- Mehrjahresziele statt Legislatur- und Jahresziele
- Einheitsfassung statt Kurz- und Langfassung bei Gemeindeversammlungsvorlagen
- Anpassung der Systematik der Finanzkompetenzen an das Gemeindegesetz - neue Darstellung nur noch in Tabellenform
- Verzicht auf Nennung der einzelnen Kommissionen
- Leitung der Finanzkommission wie bei anderen Kommissionen durch Mitglied des Gemeinderates möglich
- Änderung der Gemeindeordnung grundsätzlich durch Gemeindeversammlungsbeschluss.

Der Gemeinderat hat sich mit der vorliegenden Teilrevision das Ziel gesetzt, wieder eine in allen Bestimmungen rechtsgültige und aktuelle Gemeindeordnung zu erlassen. Zudem hat er ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die Gemeindeordnung in Form und Sprache beständig ist und im Sinn der Rechtssicherheit längere Zeit keiner Änderung mehr bedarf.

# Inhaltsübersicht.

1	Ausgangslage	4
2	Zur Gemeindeordnung	4
3	Finanzielle Auswirkungen	5
4	Kommentierung der einzelnen Änderungen	5
5	Synoptische Darstellung	9
6	Inkrafttreten	22
7	Empfehlung des Gemeinderates	22

## Urnenabstimmung

vom 25. November 2018

Gemeindeordnung

### 1. AUSGANGSLAGE

Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; BGS 171.1) vom 4. September 1980 wurde im Jahr 2013 einer Teilrevision unterzogen. Die Gemeinden werden mit der Änderung unter anderem verpflichtet, die notwendigen Gemeindeordnungen oder Organisationsbeschlüsse zu erlassen. Die Gemeinde Steinhausen hat schon vor zehn Jahren eine Gemeindeordnung erlassen, die heute noch in Kraft ist.

Die Gemeindeordnung ist eine Art Verfassung der Gemeinde. Sie regelt die Grundorganisation sowie die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen gemeindlichen Organe und Behörden und legitimiert das Handeln der gemeindlichen Instanzen.

Für den Zeitraum 2017-2020 hat sich der Gemeinderat das Ziel gesetzt, die Gemeindeordnung zu revidieren und den veränderten Verhältnissen anzupassen. Er erarbeitete an mehreren Sitzungen einen Entwurf für eine teilrevidierte Gemeindeordnung und lud die Ortsparteien zur Vernehmlassung ein. Mehrere Parteien nahmen Stellung zur geplanten Teilrevision. Mit ihnen wurden die Änderungswünsche im Rahmen einer gemeinsamen Anhörung besprochen. Der Gemeinderat überarbeitete die Gemeindeordnung in der Folge und legte die Änderungen dem Kanton Zug zur Vorprüfung vor. Die Anregungen und Empfehlungen der Direktion des Innern und der Finanzdirektion aus dieser Vorprüfung wurden grossmehrheitlich übernommen.

Am 12. September 2018 wurden die ursprünglichen Vernehmlassungsteilnehmenden zu einer weiteren Orientierung über den aktuellen Stand der Teilrevision bzw. zur Urnenabstimmungsvorlag eingeladen. Sie konnten nochmals zum Entwurf Stellung nehmen, bevor der Gemeinderat die Vorlage zur Urnenabstimmung verabschiedet hat.

### 2. ZUR GEMEINDEORDNUNG

Wir unterbreiten Ihnen die Gemeindeordnung in einer synoptischen Darstellung (Ziffer 5), in der Sie die Änderungen in roter Farbe leicht erkennen können. In Ziffer 4 haben wir die Änderungen begründet und kommentiert. Dies soll dem besseren Verständnis dienen und aufzeigen, welche Überlegungen sich der Gemeinderat zu den einzelnen Anpassungen gemacht hat.

Die Gemeindeordnung wurde ursprünglich in Artikeln abgefasst. Da fast alle anderen gemeindlichen Erlasse Paragraphen und nicht Artikel enthalten, wird mit dieser Teilrevision auch eine Umstellung der Gemeindeordnung von Artikeln auf Paragraphen vollzogen. Ausserdem werden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen. So werden Franken-Beträge neu in CHF statt Fr. geschrieben.

Im Grundsatz sind in der Gemeindeordnung keine Bestimmungen enthalten, die das kantonale Gemeindegesetz wiederholen. Aus Gründen der Systematik und Lesbarkeit enthält die vorliegende Gemeindeordnung dennoch vereinzelte solche Bestimmungen. Auf detaillierte Verweise auf höherrangiges kantonales Recht wird zudem bewusst verzichtet, damit nicht bei einer Gesetzesänderung falsche Verweise in der Gemeindeordnung enthalten sind. Das höherrangige kantonale Recht geht ohne Weiteres vor.

### **3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Die vorgeschlagenen Anpassungen haben keine oder nur geringfügige finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde.

### **4. KOMMENTIERUNG DER EINZELNEN ÄNDERUNGEN**

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der einzelnen Bestimmungen der Gemeindeordnung kommentiert. Die Änderungen (rot) entnehmen Sie der synoptischen Darstellung (Ziffer 5).

#### **§ 2 Ziele der Gemeinde**

Der Gemeinderat hat Anfang der Legislatur 2015-2018 beschlossen, seine Legislaturziele jährlich zu überprüfen und anzupassen. Aus den ursprünglichen Legislaturzielen sind dadurch Mehrjahresziele mit einem Horizont von vier Jahren entstanden. Diese Änderung soll rechtlich in der Gemeindeordnung verankert werden.

Der Gemeinderat überprüft jedes Jahr den Stand der Zielerreichung und erstattet gegenüber der Öffentlichkeit Bericht. Die Form der Berichterstattung ist bewusst nicht vorgeschrieben. Sie lässt Raum, um auf technische und gesellschaftliche Entwicklungen einzugehen. Denkbar ist aus heutiger Sicht zum Beispiel die Veröffentlichung in einer Broschüre, auf der Website der Gemeinde oder im Verwaltungsbericht.

Auf Grund der jährlichen Überprüfung und Anpassung der Mehrjahresziele haben die Jahresziele an Bedeutung verloren. Das Setzen von Jahreszielen soll deshalb nicht mehr in der Gemeindeordnung festgeschrieben werden. Dennoch stehen sie dem Gemeinderat als mögliches Führungsinstrument zur Verfügung.

#### **§ 6 Mitwirkung**

In diesem Paragraphen wird neu explizit erwähnt, dass neben der Bevölkerung auch von einem möglichen wichtigen Grundsatzentscheid betroffene Organisationen in geeigneter Weise mitwirken können. Mit den erwähnten Organisationen sind insbesondere die Steinhauser Vereine gemeint.

## Urnenabstimmung

vom 25. November 2018

Gemeindeordnung

### § 9 Organe der Gemeinden

Die Neuformulierung der Ziffern 6 und 7 ist eine Wiederholung des geänderten § 64 Gemeindegesetz.

### § 12 Zuständigkeiten

Die Formulierung ist eine Anpassung an den revidierten § 66 Gemeindegesetz sowie den gestützt darauf geänderten § 22 Gemeindeordnung in Verbindung mit dem tabellarischen Anhang Finanzkompetenzen.

### § 13 Gemeindeversammlung

Seit der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2016 wird keine Kurz- und Langfassungen der Gemeindeversammlungsvorlage mehr abgefasst. Es wird seither eine Einheitsfassung erstellt, die an alle Haushaltungen verteilt wird. Die Änderung wurde primär aus Gründen der Rechtssicherheit vorgenommen, damit alle Stimmberechtigten die gleiche Entscheidungsgrundlage erhalten.

### § 15 Urnenabstimmung

Gemäss dem alten § 66 Abs. 3 Gemeindegesetz konnten bestimmte Geschäfte der Gemeindeversammlung nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden. Insbesondere stand es der Gemeindeversammlung zu, durch Gemeindebeschluss Ausgaben- und Kreditbeschlüsse unter einem bestimmten Betrag der Urnenabstimmung zu entziehen. Dies wurde in der bisherigen Gemeindeordnung so umgesetzt. Der Kantonsrat hat im Jahr 2013 § 66 des Gemeindegesetzes revidiert und besagten Passus aus Absatz 3 gestrichen. Der kantonale Gesetzgeber geht folglich neu davon aus, dass in den Gemeinden über jegliche Ausgaben und Kreditbeschlüsse eine Urnenabstimmung möglich sein muss. Nach § 66 Gemeindegesetz können somit alle Ausgaben- und Kreditbeschlüsse der Urnenabstimmung unterstellt werden - sowohl durch die Exekutive (§ 66 Abs. 1 Gemeindegesetz) als auch durch die Legislative gemäss den vorgegebenen Quoren (§ 66 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Festlegung einer Limite, über der eine Urnenabstimmung zwingend vorgeschrieben ist bzw. unter der keine Urnenabstimmung möglich ist, widerspricht somit dem geltenden höherrangigen Gemeindegesetz. Deshalb ist die bisherige Bestimmung in Art. 15 Abs. 2 Gemeindeordnung aufzuheben.

Die Formulierung in Art. 15 Abs. 5 Gemeindeordnung wird ebenfalls wörtlich dem geänderten § 66 Abs. 3 Gemeindegesetz angepasst und nun zu § 15 Abs. 4. Für die Einführung der Leitung der dem Gemeinderat unterstellten Organe mittels Leistungsaufträgen und Globalbudgets bedarf es im Übrigen eines Gemeindebeschlusses (§ 18a Abs. 1 Gemeindegesetz).

### § 18 Mitgliederzahl

Mit der neuen Formulierung, die im Wesentlichen § 83 Gemeindegesetz entspricht, wird der Charakter des Gemeinderats als Kollegialbehörde betont.

**§ 19 Aufgaben**

Der neue Abs. 1 Satz 2 wiederholt § 87 Abs. 1 Satz 1 Gemeindegesetz. Er dient einer besseren Lesbarkeit der Gemeindeordnung.

**§ 20 Unvereinbarkeiten**

Diese Bestimmung wird aufgehoben. Der geänderte § 7 des Gemeindegesetzes betreffend Unvereinbarkeiten ist ausreichend. Darin ist unter anderem festgehalten, dass Leiterinnen und Leiter gemeindlicher Dienststellen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates sein können.

**§ 21 Aufgaben und Befugnisse**

Neu werden die Mitglieder der Kommissionen nur noch aus dem Kreis der Stimmberechtigten und nicht mehr aus dem Kreis der Einwohnerinnen und Einwohner gewählt.

Da die einzelnen Kommissionen in § 24 nicht mehr aufgeführt werden (siehe Erläuterungen zu § 24), muss die Finanzkommission in Ziffer 13 namentlich erwähnt werden.

Die Bezeichnung Stimm- und Urnenbüro wird durch die gemäss Wahl- und Abstimmungsgesetz korrekte Bezeichnung "Stimmbüro" ersetzt.

**§ 22 Finanzkompetenzen**

Die Begrifflichkeiten im Rahmen der Finanzkompetenzen (Aufwand, Aufwendung in der Erfolgsrechnung, Ausgabe in der Investitionsrechnung) werden konsequent an diejenigen des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Zug (FHG; BGS 611.1) angepasst.

Formelles: Bisher wurden in Art. 22 die Finanzkompetenzen doppelt, einerseits in Textform sowie andererseits in einer direkt daran anschliessenden tabellarischen Übersicht, dargestellt. Neu werden die Finanzkompetenzen grundsätzlich nur noch in tabellarischer Form dargestellt, was auch dem Vorschlag des Kantons Zug in seiner Mustergemeindeordnung entspricht. Als einzige Ausnahme werden die Grundstückkäufe und -verkäufe weiterhin separat aufgeführt. Dies rechtfertigt sich, weil hier keine betragsmässigen Limiten verankert werden, sondern auf den Grundstückserwerbskredit (bei Kauf und Tausch) bzw. auf die Grundstücksfläche (beim Verkauf) verwiesen wird.

Inhaltliches: Einzelne Bestimmungen der bisherigen Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung bezogen sich auf eine alte Formulierung von § 66 Abs. 3 des Gemeindegesetzes zur Urnenabstimmung. Wie bereits zu § 15 ausgeführt, können jedoch gemäss dem neuen § 66 Gemeindegesetz alle Ausgaben- und Kreditbeschlüsse der Urnenabstimmung unterstellt werden. Es ist deshalb nicht mehr zulässig, in der Gemeindeordnung eine Grenze festzusetzen, über der eine Urnenabstimmung zwingend vorgeschrieben ist bzw. unter der keine Urnenabstimmung möglich ist.

## Urnenabstimmung

vom 25. November 2018

Gemeindeordnung

Der Gemeinderat kann jedoch in einer internen Richtlinie freiwillig betragsmässige Limiten für Ausgaben festsetzen, über denen er Geschäfte immer der Urnenabstimmung unterstellt.

An den übrigen Limiten der bisherigen Finanzkompetenzen wurde grundsätzlich nichts geändert: Gemäss § 25 Abs. 2 FHG werden in den Gemeinden durch Gemeindebeschluss Höchstbeträge für neue Ausgaben festgelegt, die die Gemeindeversammlung mit dem Budget beschliessen kann. Vorliegend ist diese Limite wie bis anhin CHF 250'000. Ab diesem Betrag beschliesst die Legislative (Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) neue Ausgaben auf Grund einer separaten Vorlage.

Für Nachtragskredite gilt abschliessend die Regelung von § 34 FHG. Deshalb wurde auf die Erwähnung des Nachtragskredits in der neuen tabellarischen Übersicht verzichtet. Bei einer wesentlichen Abweichung zum ursprünglichen Kreditbetrag ist demnach umgehend ein Nachtragskreditbegehren an die Gemeindeversammlung zu stellen.

Neu explizit in die Gemeindeordnung aufgenommen wurde die Möglichkeit, Eventualverpflichtungen einzugehen. Die Betragsgrenzen orientieren sich hier an den übrigen Finanzkompetenzen. So kann der Gemeinderat bis CHF 250'000 Bürgschaften und Garantien eingehen.

### **§ 23 Rechnungsprüfungskommission**

Auch wenn die Kantonsverfassung in § 78 bereits festhält, welche Behörden der Einwohnergemeinde von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt werden, wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Klarheit hier festgehalten, dass die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission an der Urne gewählt werden.

### **§ 24 Stellung und Zusammensetzung**

Neu werden die einzelnen Kommissionen mit Ausnahme der Finanzkommission nicht mehr namentlich erwähnt. Die namentliche Aufzählung in der bisherigen Gemeindeordnung hat sich als zu starre Regelung erwiesen. Jede Änderung im Bestand der Kommissionen müsste so der Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Im Übrigen ist die Existenz fast aller Kommissionen durch Gemeindereglemente oder -beschlüsse sowie das kantonale Recht vorgeschrieben. Der Gemeinderat kann gestützt auf § 97 Abs. 2 Gemeindegesetz weitere Kommissionen einsetzen. Er wird weiterhin jeweils zu Beginn einer Legislatur die Kommissionen bestimmen und ihre Mitglieder wählen.



Eine "Motion für repräsentative Kommissionen", die verlangte, dass sich die Wahl der Kommissionen nicht mehr an der Zusammensetzung des Gemeinderates orientiert, wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2017 nicht erheblich erklärt. Demnach bleibt die Bestimmung unverändert, wonach der Gemeinderat bei der Wahl einer ständigen Kommission eine ausgewogene Zusammensetzung beachtet, namentlich bezüglich der politischen Parteien, die im Gemeinderat vertreten sind.

### **§ 25 Beizug von Fachpersonen**

Der Zusatz "im Rahmen des Budgets" ist überflüssig, da sämtliche Aufwendungen grundsätzlich im Budget eingestellt sein müssen.

### **§ 26 Leitung**

Die Bestimmung, wonach die Finanzkommission nicht durch ein Mitglied des Gemeinderates geleitet werden darf, wird aufgehoben. Die Kommissionspräsidentin/der Kommissionspräsident hat die gleiche Stimmkraft wie jedes andere Mitglied (ausgenommen Stichtscheid bei Stimmgleichheit). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für die Finanzkommission andere Vorgaben als für die anderen Kommissionen gelten sollen. Ausserdem können die Arbeiten in der Vor- und Nachbereitung von Kommissionssitzungen effizienter erledigt werden, wenn das zuständige Gemeinderatsmitglied die Kommission leitet. Dennoch kann der Gemeinderat die Leitung einer Kommission einem anderen Kommissionsmitglied übertragen. Dies ist heute beispielsweise bei der Energiefachkommission der Fall.

### **§ 32 Änderung der Gemeindeordnung**

Die bisherige Regelung, wonach der Gemeinderat kleine und unbedeutende Änderungen der Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung unterbreiten kann, ansonsten jedoch die Stimmberechtigten an der Urne über die Änderung der Gemeindeordnung beschliessen, ist zu unbestimmt. Für die Änderung der Gemeindeordnung gilt neu ebenfalls der Grundsatz von § 15. Zuständig ist demnach die Gemeindeversammlung. Das Geschäft kann jedoch von Exekutive oder Legislative der Urnenabstimmung unterstellt werden.

## **5. SYNOPTISCHE DARSTELLUNG**

Die nachfolgende synoptische Gegenüberstellung zeigt die heute geltende Gemeindeordnung und den Vorschlag der teilrevidierten Gemeindeordnung 2018. Die Anpassungen sind in roter Schrift hervorgehoben.

## Urnenabstimmung

vom 25. November 2018

Gemeindeordnung

## GEMEINDEORDNUNG

### GELTENDES RECHT

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Steinhäusern erlassen, gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz GG, BGS 171.1) vom 4. September 1980

#### I Allgemeine Grundsätze

##### Art. 1 Geltungsbereich der Gemeindeordnung

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Einwohnergemeinde sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.

##### Art. 2 Ziele der Gemeinde

Die Gemeinde setzt sich Legislatur- und Jahresziele. Die zuständigen Organe der Gemeinde sind für die Erreichung ihrer Ziele im Rahmen der verfügbaren Mittel verantwortlich. Der Gemeinderat überprüft die Zielerreichung. Aus den Zielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.

##### Art. 3 Aufgaben

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die im öffentlichen Interesse liegen. Aufgaben der Gemeinde sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind sowie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.

##### Art. 4 Amtliches Publikationsorgan

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen rechtsverbindlich im Amtsblatt des Kantons Zug.

##### Art. 5 Informationen

Der Gemeinderat informiert von sich aus oder auf Anfrage über seine Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Er informiert aktiv, verständlich und zeitgerecht.

### VORSCHLAG TEILREVISION 2018

#### I Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich der Gemeindeordnung  
*unverändert*

##### § 2 Ziele der Gemeinde

Die Gemeinde setzt sich **Mehrjahresziele**. Die zuständigen Organe der Gemeinde sind für die Erreichung ihrer Ziele im Rahmen der verfügbaren Mittel verantwortlich. Der Gemeinderat überprüft die Zielerreichung **und erstattet darüber jährlich Bericht gegenüber der Öffentlichkeit**. Aus den Zielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.

§ 3 Aufgaben  
*unverändert*

§ 4 Amtliches Publikationsorgan  
*unverändert*

§ 5 Informationen  
*unverändert*

**Art. 6 Mitwirkung**

Der Gemeinderat sorgt bei der Vorbereitung wichtiger Grundsatzentscheide für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung.

**Art. 7 Rechtsschutz**

Gegen Erlasse, Verfügungen und Beschlüsse der gemeindlichen Organe können die Rechtsmittel nach Massgabe der kantonalen Verwaltungsrechtspflege ergriffen werden.

**II Organisation**

**Art. 8 Organisationsform**

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Gemeindeversammlung.

**Art. 9 Organe der Gemeinde**

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. der Gemeinderat
3. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
4. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
5. die Rechnungsprüfungskommission
6. die Kommissionen
7. die zur Vertretung befugten Gemeindeangestellten.

**Art. 10 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden / Übertragung von Aufgaben an Dritte**

Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, die Schaffung, Unterstützung und Beteiligung an Institutionen ist zu fördern, wenn eine wirksamere und/oder kostengünstigere Erfüllung öffentlicher Aufgaben dadurch möglich ist. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte ist möglich.

**III Organe**

**Stimmberechtigte**

**Art. 11 Stimmberechtigte**

Der Kreis der Stimmberechtigten bestimmt sich nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung.

**§ 6 Mitwirkung**

Der Gemeinderat sorgt bei der Vorbereitung wichtiger Grundsatzentscheide für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung **und betroffener Organisationen.**

**§ 7 Rechtsschutz**

*unverändert*

**II Organisation**

**§ 8 Organisationsform**

*unverändert*

**§ 9 Organe der Gemeinde**

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. **weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten.**
7. **die zur Vertretung befugten Dienststellen.**

**§ 10 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden / Übertragung von Aufgaben an Dritte**

*unverändert*

**III Organe**

**Stimmberechtigte**

**§ 11 Stimmberechtigte**

*unverändert*

## Urnenabstimmung

vom 25. November 2018

Gemeindeordnung

### Art. 12 Zuständigkeiten

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist oberstes Organ.

Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus.

Zusätzlich beschliessen sie über:

1. Neue Ausgaben und Kredite gemäss Art. 22 dieser Gemeindeordnung;
2. Bewilligung von Kauf und Verkauf von Grundstücken nach Art. 22 dieser Gemeindeordnung.

### Art. 13 Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt der Gemeindeversammlung. Er achtet darauf, dass ein möglichst grosser Teil der Stimmberechtigten daran teilnehmen kann. Budget und Steuerfuss bringt er bis Ende Dezember, die Gemeinderechnung bis Ende Juni an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung.

Die Gemeindeversammlung ist unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage zuvor im Amtsblatt auszusprechen. Berichte und Anträge zu den Traktanden sind mindestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen und in Kurzfassung an die Haushaltungen in der Gemeinde zu verteilen. Die Kurzfassung beinhaltet eine ausgewogene und sachliche Darstellung der Verhandlungsgegenstände. Die Stimmberechtigten können ab dem Zeitpunkt der Auflage jederzeit auch eine Langfassung beziehen.

Berichte und Anträge des Gemeinderates haben insbesondere die finanziellen Folgen sowie die Auswirkungen auf die Qualität des Leistungsangebotes darzustellen. Ein Mitglied des Gemeinderates erläutert bei Bedarf der Versammlung Bericht und Antrag. Hat eine Kommission das Geschäft vorberaten, kann ein Mitglied der Kommission der Versammlung die Haltung der Kommission erläutern.

Im Weiteren richtet sich die Durchführung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### § 12 Zuständigkeiten

*unverändert*

*unverändert*

Zusätzlich beschliessen sie über neue Ausgaben, Beteiligungen und Darlehen, Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie Eventualverpflichtungen gemäss § 22 (Finanzkompetenzen).

### § 13 Gemeindeversammlung

*unverändert*

Die Gemeindeversammlung ist unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage zuvor im Amtsblatt auszusprechen. Berichte und Anträge zu den Traktanden sind mindestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen und ~~in~~ **Kurzfassung** an die Haushaltungen in der Gemeinde zu verteilen. Die **Berichte beinhalten** eine ausgewogene und sachliche Darstellung der Verhandlungsgegenstände. ~~Die Stimmberechtigten können ab dem Zeitpunkt der Auflage jederzeit auch eine Langfassung beziehen.~~

Berichte und Anträge des Gemeinderates haben insbesondere die finanziellen Folgen sowie die Auswirkungen auf die Qualität des Leistungsangebotes darzustellen. Ein Mitglied des Gemeinderates erläutert **in der Regel** der Versammlung Bericht und Antrag. Hat eine Kommission das Geschäft vorberaten, kann ein Mitglied der Kommission der Versammlung die Haltung der Kommission erläutern.

*unverändert*

**Art. 14 Beschlüsse der Stimmberechtigten**

Die Stimmberechtigten treffen ihre Beschlüsse an der Gemeindeversammlung durch offenes Handmehr, soweit diese Gemeindeordnung kein anderes Abstimmungsverfahren vorsieht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Eine geheime Abstimmung kann von 1/6 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Der Urnenabstimmung unterliegt ein Geschäft der Gemeindeversammlung, wenn die Voraussetzungen gemäss dem Gemeindegesetz erfüllt sind.

Beschlüsse sind zwingend an der Gemeindeversammlung zu fassen, wo das Gemeindegesetz und Art. 22 (tabellarische Übersicht) dieser Gemeindeordnung es verlangen.

**Art. 15 Urnenabstimmung**

Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung an der Urne aus. Die briefliche Stimmabgabe ist für die Stimmberechtigten portofrei.

Beschlüsse sind zwingend der Urnenabstimmung zu unterstellen, wo Art. 22 dieser Gemeindeordnung es vorsieht.

Überdies unterbreitet der Gemeinderat Geschäfte von grosser Tragweite der Urnenabstimmung. Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung der zuständigen Kommission.

Ein Geschäft der Gemeindeversammlung ist der Urnenabstimmung zu unterbreiten,

- wenn ein entsprechendes Begehren von 1/20 der Stimmberechtigten spätestens drei Tage vor der Gemeindeversammlung bis 17.00 Uhr der Gemeindeverwaltung eingereicht wird;
- wenn in der Gemeindeversammlung spätestens unmittelbar nach der Schlussabstimmung 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine Urnenabstimmung verlangt.

**§ 14 Beschlüsse der Stimmberechtigten**

*unverändert*

*unverändert*

*unverändert*

Beschlüsse sind zwingend an der Gemeindeversammlung zu fassen, wo das Gemeindegesetz und § 22 (tabellarische Übersicht) dieser Gemeindeordnung es verlangen.

**§ 15 Urnenabstimmung**

*unverändert*

*aufgehoben*

*unverändert (neu Abs. 3)*

*unverändert (neu Abs. 2)*

## Urnenabstimmung

vom 25. November 2018

Gemeindeordnung

Das Budget, die Jahresrechnung und die Ausgaben- und Kreditbeschlüsse, die einen durch Gemeindebeschluss festgelegten Mindestbetrag nicht erreichen, können jedoch nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.

### Art. 16 Orientierungsversammlung

Der Gemeinderat kann vor einer Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.

1/20 der Stimmberechtigten kann zu einer Urnenabstimmung eine Orientierungsversammlung verlangen. Das Begehren für eine Orientierungsversammlung ist spätestens 14 Tage vor der Abstimmung einzureichen.

### Gemeinderat

#### Art. 17 Stellung

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.

#### Art. 18 Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Gemeinderates müssen dafür besorgt sein, dass sie ihr Mandat pflichtgemäss wahrnehmen können und genügend Zeit für die Erfüllung der Aufgaben als Gemeinderat haben.

#### Art. 19 Aufgaben

Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes wahr.

Der Gemeinderat kann solche gesetzlichen Aufgaben an ein einzelnes Ratsmitglied übertragen.

Leistungsaufträge, (Global)Budgets, Steuerfuss und Jahresrechnungen müssen an der Gemeindeversammlung genehmigt werden und können nicht einer Urnenabstimmung vorgelegt werden. *(neu Abs. 4)*

### § 16 Orientierungsversammlung

*unverändert*

*unverändert*

### Gemeinderat

#### § 17 Stellung

*unverändert*

#### § 18 Mitgliederzahl

*Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.*

*aufgehoben (neu § 19 Abs. 2)*

#### § 19 Aufgaben

Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes wahr. *Er legt vorbehältlich einer anderen Regelung die Aufgabenbereiche fest und teilt diese unter seinen Mitgliedern auf.*

*Die Mitglieder des Gemeinderates müssen dafür besorgt sein, dass sie ihr Mandat pflichtgemäss wahrnehmen können und genügend Zeit für die Erfüllung der Aufgaben als Gemeinderätin oder Gemeinderat haben.*

**Art. 20 Unvereinbarkeiten**

Leitende Angestellte der Einwohnergemeinde (Abteilungsleiter der Verwaltung, Rektoren, Betriebsleiter des Wasser- und Elektrizitätswerkes und des Werkhofes) können nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gemeindeggesetzes betreffend Unvereinbarkeiten.

**Art. 21 Aufgaben und Befugnisse**

Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse. Er

1. bezeichnet die strategischen Ziele und Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben;
2. stellt den Stimmberechtigten Bericht und Antrag zur Beschlussfassung;
3. vollzieht die Beschlüsse der Stimmberechtigten;
4. nimmt die Finanzkompetenzen nach Massgabe von Art. 22 dieser Gemeindeordnung wahr;
5. schliesst Leistungsvereinbarungen ab und erstellt dazu ein Controlling;
6. sorgt für eine wirtschaftliche und qualitätsbewusste Verwaltungstätigkeit;
7. sorgt für ein wirksames Controlling;
8. legt den Finanzplan fest und erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
9. vertritt die Gemeinde nach aussen;
10. informiert über Geschäfte von allgemeinem Interesse nach Massgabe von Art. 5 dieser Gemeindeordnung;
11. erlässt Benützungs- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen der Gemeinde;
12. erlässt weitere Vorschriften, die einen verwaltungsinernen Charakter aufweisen, namentlich Dienst- und Besoldungsvorschriften sowie technische und administrative Dienstanweisungen und Ausführungsvorschriften;
13. wählt aus dem Kreis der Einwohnerschaft die Mitglieder des Stimm- und Urnenbüros und der Kommissionen sowie Vertreterinnen und Vertreter in Organisationen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission, die vom Stimmvolk an der Urne gewählt wird (§ 78 Abs. 1 lit. c Kantonsverfassung).

**§ 20 aufgehoben****§ 21 Aufgaben und Befugnisse**

*unverändert*

1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. *unverändert*

4. nimmt die Finanzkompetenzen nach Massgabe von § 22 (Finanzkompetenzen) wahr;

5. *unverändert*

6. *unverändert*

7. *unverändert*

8. *unverändert*

9. *unverändert*

10. informiert über Geschäfte von allgemeinem Interesse nach Massgabe von § 5 (Informationen);

11. *unverändert*

12. *unverändert*

13. wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten die Mitglieder der Finanzkommission und weiterer Kommissionen, des Stimmbüros sowie Vertretungen in Organisationen.

## Urnenabstimmung

vom 25. November 2018

Gemeindeordnung

### Art. 22 Finanzkompetenzen

(Siehe auch tabellarische Übersicht auf Seite 11.)

1. Mit dem jährlichen Budget kann der Gemeinderat bis zu folgenden Limiten neue Ausgaben beschliessen (**§ 25 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz vom 31.08.2006 FHG, BGS 611.1**):
  - 1.1 einmalige Ausgabe im Sinne einer Investition Fr. 250'000.--;
  - 1.2 jährlich wiederkehrende Aufwendungen Fr. 50'000.--
2. Für nicht vorhersehbare Ausgaben während des Rechnungsjahres hat der Gemeinderat folgende Kompetenz, das Budget ohne Nachtragskredit zu überschreiten (**§ 19 GG**):
  - 2.1 für einmalige und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.--.
3. Nachtragskredite hat der Gemeinderat in folgenden Fällen an der Gemeindeversammlung, nach Vorliegen der Überschreitung, einzuholen (**§ 34 FHG**):
  - 3.1 wenn eine Position 20 %, jedoch mindestens Fr. 50'000.--, über dem im Budget budgetierten Betrag liegt;
  - 3.2 bei gebundenen Ausgaben ist kein Nachtragskredit nötig.
4. Bis zu folgenden Ausgabenlimiten kann an der Urne nicht abgestimmt werden (**§ 66 Abs. 3 GG**):
  - 4.1 einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.--;
  - 4.2 wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.--.
5. Einer Urnenabstimmung sind folgende Kreditanträge zu unterstellen:
  - 5.1 Einzelgeschäfte über Fr. 5 Mio.;
  - 5.2 Geschäfte, die der Gemeinderat freiwillig einer Urnenabstimmung unterstellt.
6. Der Gemeinderat kann im Einzelfall Grundstücke im Rahmen des Landerwerbskredites erwerben. Der Gemeinderat hat jeweils im Verwaltungsbericht über die Landkäufe Bericht zu erstatten (siehe auch tabellarische Übersicht auf Seite 11).

### § 22 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang.

*aufgehoben*

*aufgehoben*

*aufgehoben*

*aufgehoben*

*aufgehoben*

Der Gemeinderat kann im Einzelfall Grundstücke im Rahmen des Grundstückserwerbskredits kaufen. Er kann im Einzelfall Grundstücke von bis zu 1'000 m<sup>2</sup> verkaufen. Er hat jeweils mit der Jahresrechnung über die Grundstückskäufe und -verkäufe Bericht zu erstatten. (*neu Abs. 2*)



7. Über Grundstückverkäufe bestimmt die Gemeindeversammlung mit folgender Ausnahme:

7.1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall Grundstücke von bis zu 1'000 m<sup>2</sup> verkaufen. Der Gemeinderat hat jeweils im Verwaltungsbericht über die Landverkäufe Bericht zu erstatten.

8. Bei Kreditbegehren von über einer Million Franken hat die Finanzkommission eine Empfehlung abzugeben.

Bei diesen Finanzkompetenzen muss die Einheit der Materie gewahrt sein.

**Rechnungsprüfungskommission**

**Art. 23 Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie prüft

1. die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr;
2. den Finanz- und Investitionsplan;
3. die Anträge des Gemeinderates über Budget und Steuerfuss für das kommende Jahr.

Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben externe Revisionsunternehmen beauftragen.

**Kommissionen**

**Art. 24 Stellung und Zusammensetzung**

Die Einsetzung von Kommissionen erfolgt nach Massgabe des Gemeindegesetzes als:

1. ständige Kommissionen mit beratender Funktion. Es sind dies: Alterskommission, Baukommission, Mediatheken- und Gemeindebibliothekskommission, Energiefachkommission, Feuerschutzkommission, Finanzkommission, Friedhofskommission, Gantbeamtung, Gemeindeführungsstab, Gesundheitskommission, Musikschulkommission, Schulkommission, Urnenbüro, Vormundschaftskommission. Der Gemeinderat kann weitere ständige Kommissionen einsetzen.

2. nicht ständige Kommissionen (Arbeitsgruppen). Nicht ständige Kommissionen sind mit einer konkreten Aufga-

*aufgehoben*

Bei Kreditbegehren von über CHF 1 Mio. hat die Finanzkommission eine Empfehlung abzugeben. *(neu Abs. 3)*

*aufgehoben*

**Rechnungsprüfungskommission**

**§ 23 Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern **und wird an der Urne gewählt**. Sie prüft

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

*unverändert*

**Kommissionen**

**§ 24 Stellung und Zusammensetzung**

*unverändert*

1. ständige Kommissionen mit beratender Funktion. ~~Es sind dies: Alterskommission, Baukommission, Mediatheken- und Gemeindebibliothekskommission, Energiefachkommission, Feuerschutzkommission, Finanzkommission, Friedhofskommission, Gantbeamtung, Gemeindeführungsstab, Gesundheitskommission, Musikschulkommission, Schulkommission, Urnenbüro, Vormundschaftskommission. Der Gemeinderat kann weitere ständige Kommissionen einsetzen.~~

2. *unverändert*

## Urnenabstimmung

vom 25. November 2018

Gemeindeordnung

be betraut und zeitlich befristet eingesetzt.

3. Kommissionen mit übertragenen Befugnissen des Gemeinderates oder gemäss übergeordneter Gesetzgebung.

Wählt der Gemeinderat eine ständige Kommission, beachtet er:

1. die fachliche Kompetenz;

2. eine ausgewogene Zusammensetzung, namentlich bezüglich der politischen Parteien, die im Gemeinderat vertreten sind.

Wählt der Gemeinderat eine nicht ständige Kommission (Arbeitsgruppe), beachtet er die Fachkompetenz.

Wählt der Gemeinderat eine Kommission, legt er Aufgabenbereich und Pflichten fest. Sind die Wahlvoraussetzungen nach Art. 21 Ziffer 13 nicht mehr erfüllt, scheidet das Mitglied auf Ende des Kalenderjahres aus. Eine Kommission besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Jeweils zu Legislaturbeginn wählt der Gemeinderat die Kommissionen neu.

### Art. 25 Beizug von Fachpersonen

Die Kommissionen können Fachleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung im Rahmen des Budgets mit beratender Stimme beiziehen.

### Art. 26 Leitung

Das zuständige Mitglied des Gemeinderates leitet die Kommissionen. Der Gemeinderat kann die Leitung von Kommissionen auch einem anderen Kommissionsmitglied übertragen.

Die Finanzkommission darf nicht durch ein Gemeinderatsmitglied geleitet werden. Ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission hat das Recht, an den Sitzungen der Finanzkommission teilzunehmen.

## Gemeindeverwaltung

### Art. 27 Verwaltungsabteilungen

Der Gemeinderat gliedert durch Beschluss die Gemeindeverwaltung in Verwaltungsabteilungen. Er wählt aus seiner Mitte für jede Abteilung ein zuständiges Gemeinderatsmitglied und eine Stellvertretung.

*unverändert*

*unverändert*

1. Eine ausgewogene Zusammensetzung, namentlich bezüglich der politischen Parteien, die im Gemeinderat vertreten sind;

2. die fachliche Kompetenz.

*unverändert*

Wählt der Gemeinderat eine Kommission, legt er Aufgabenbereich und Pflichten fest. Sind die Wahlvoraussetzungen nach § 21 Ziffer 13 nicht mehr erfüllt, scheidet das Mitglied auf Ende des Kalenderjahres aus. Eine Kommission besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Jeweils zu Legislaturbeginn wählt der Gemeinderat die Kommissionen neu.

### § 25 Beizug von Fachpersonen

Die Kommissionen können Fachleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung ~~im Rahmen des Budgets~~ mit beratender Stimme beiziehen.

### § 26 Leitung

*unverändert*

~~Die Finanzkommission darf nicht durch ein Gemeinderatsmitglied geleitet werden.~~ Ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission hat das Recht, an den Sitzungen der Finanzkommission teilzunehmen.

## Gemeindeverwaltung

### § 27 Verwaltungsabteilungen

*unverändert*

**Art. 28 Aufgaben**

Die Gemeindeverwaltung

1. setzt die Beschlüsse des Gemeinderates und der Stimmberechtigten um;
2. arbeitet nach den strategischen Zielen und Vorgaben des Gemeinderates;
3. sorgt für eine qualitäts- und kostenbewusste Erfüllung des Dienstleistungsauftrags.

**Art. 29 Datenschutz**

Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Einhaltung des Datenschutzes nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts. Der Gemeinderat bezeichnet eine Aufsichtsstelle, welche für die Bevölkerung in Fragen des Datenschutzes eine Anlaufstelle bildet und die Gemeindeverwaltung bei der Umsetzung des übergeordneten Rechts berät.

**IV Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 30 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

**Art. 31 Vollzugsbeginn**

Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde in Kraft.

**Art. 32 Änderung der Gemeindeordnung**

Über Änderungen der Gemeindeordnung beschliessen die Stimmberechtigten an einer Urnenabstimmung. Kleine oder unbedeutende Änderungen und Anpassungen kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung unterbreiten.

**§ 28 Aufgaben**

*unverändert*

**§ 29 Datenschutz**

*unverändert*

**IV Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 30 Aufhebung des bisherigen Rechts**

*unverändert*

**§ 31 Vollzugsbeginn**

*unverändert*

**§ 32 Änderung der Gemeindeordnung**

Über den Erlass einer neuen Gemeindeordnung sowie über Teiländerungen der geltenden Gemeindeordnung beschliesst die Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat kann das Geschäft direkt der Urnenabstimmung unterstellen.

## Urnenabstimmung

vom 25. November 2018

Gemeindeordnung

### Anhang

#### Finanzkompetenzen neu

Nr.	Ausgabe / Anlage / Eventualverpflichtung	Gemeinderat	Gemeindeversammlung	Urnenabstim- mung
<b>Grundsätze</b>				
<b>1</b>	<b>Gebundene Ausgabe</b>			
1.1	alle	ohne Begrenzung		
<b>2</b>	<b>Neue Ausgabe</b>			
2.1	- mit separater Vorlage		ohne Begrenzung *	**
2.2	- via Budget		bis CHF 250'000	
2.3	- durch die Exekutive (im Rechnungsjahr ge- samt)	bis CHF 50'000		
<b>Spezialbestimmungen</b>				
<b>3</b>	<b>Beteiligung</b>			
3.1	- an öffentlich- rechtlicher Anstalt		Ohne Begrenzung *	**
3.2	- an privater Unterneh- mung oder Organisati- on		Ohne Begrenzung *	**
<b>4</b>	<b>Darlehen</b>			
4.1	- an private Unterneh- mung oder Organisati- on		Ohne Begrenzung *	**
4.2	- übrige	bis CHF 250'000	über CHF 250'000 *	**
<b>5</b>	<b>Grundstück</b>			
5.1	- Kauf / Tausch	bis zum mit Grundstück- serwerbskredit bewillig- ten Betrag von CHF 5 Mio.	über Grundstückser- werbskredit *	**
5.2	- Verkauf (inkl. Einräu- mung von selbständi- gen und dauernden Rechten und Kaufrech- ten)	bis max. 1'000 m <sup>2</sup>	über 1'000 m <sup>2</sup> *	**
<b>6</b>	<b>Eventualverpflichtung</b>			
6.1	- Bürgschaft	bis CHF 250'000	über CHF 250'000 *	**
6.2	- Garantie	bis CHF 250'000	über CHF 250'000 *	**
* Unter Vorbehalt von § 15 Gemeindeordnung betreffend Urnenabstimmung				
** Gemäss § 15 Gemeindeordnung betreffend Urnenabstimmung				

Finanzkompetenzen alt

Tabellarische Übersicht betreffend Finanzkompetenzen

Gegenstand	Organ/Entscheidungsweg	Gemeinderat	Gemeindeversammlung	An die Urnenabstimmung delegierbare Beschlüsse	Obligatorische Urnenabstimmung
Für Ausgabenüberschüsse in Anwendung von § 25 FHG ist nach Massgabe der folgenden Beträge eine <b>gesonderte Vorlage</b> erforderlich	Neue einmalige Aufwendungen  Neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen		über Fr. 250'000 (Ziffer 1.1)  über Fr. 50'000 (Ziffer 1.2)	über Fr. 500'000 (Ziffer 4.1)  über Fr. 100'000 (Ziffer 4.2)	mehr als Fr. 5 Mio. (Ziffer 5.1)
<b>Neue einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets im gesamten Rechnungsjahr</b> (in Anwendung von § 19 GG)		Fr. 50'000 (Ziffer 2.1)			
<b>Nachtragskredite pro Fall</b> (in Anwendung von § 34 FHG)	teuerungsbedingte  Nicht teuerungsbedingte	abschliessend  Überschreitung des budgetierten Betrages bis 20%, höchstens Fr. 50'000 (Ziffer 3)	  Überschreitung des budgetierten Betrags über 20%, jedoch erst ab Fr. 50'000 (Ziffer 3.1)		
<b>Grundstücksgeschäfte</b>	Erwerb pro Fall  Veräusserung pro Fall	im Rahmen des Landerwerbskredites (Ziffer 6)  bis maximal 1'000 m <sup>2</sup> (Ziffer 7.1)	  über 1'000 m <sup>2</sup>		ausserhalb des Landerwerbskredites

## Urnenabstimmung

vom 25. November 2018

Gemeindeordnung

### 6. INKRAFTTRETEN

Die geänderte Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und der Genehmigung durch den Kanton Zug auf einen vom Gemeinderat noch festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

### 7. EMPFEHLUNG DES GEMEINDERATES

Eine Teilrevision der Steinhauser Gemeindeordnung drängt sich nach zehn Jahren und verschiedenen Änderungen des übergeordneten Rechts auf. Der Gemeinderat hat für die Teilrevision eine Vernehmlassung bei den Steinhauser Ortsparteien durchgeführt. Er hat sich mit deren Stellungnahmen auseinandergesetzt und die Anregungen und Änderungswünsche wo möglich in die vorliegende Teilrevision einfließen lassen.

Der Gemeinderat verfolgt mit der vorliegenden Teilrevision eine Anpassung an die veränderten gesetzlichen und tatsächlichen Verhältnisse. Mit der Umsetzung dieser Änderungen ist die Gemeindeordnung wieder eine verlässliche Grundlage für die Organisation und die Aufgabenerfüllung der Gemeinde.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

### ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung zustimmen?

# Informationen.

## **HINWEIS BETREFFEND STIMMRECHT**

An der Urnenabstimmung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Steinhausen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB), sofern sie den Heimatschein mindestens fünf Tage vor der Urnenabstimmung hinterlegt haben.

## **HINWEIS BETREFFEND ABSTIMMUNGSVORLAGE**

Diese Abstimmungsvorlage wird an sämtliche Stimmberechtigte in der Gemeinde Steinhausen zusammen mit dem Stimmmaterial verteilt. Weitere Exemplare der Vorlage können per E-Mail, [info@steinhausen.ch](mailto:info@steinhausen.ch), oder Telefon 041 748 11 13 bestellt werden.

Die Abstimmungsvorlage kann auf der Website [www.steinhausen.ch](http://www.steinhausen.ch), Rubrik Gemeinde/Politik/Wahlen und Abstimmungen, als PDF-Datei abgerufen werden.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gestützt auf § 17<sup>bis</sup> Gemeindegesetz in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz; WAG; BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen.

Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- und Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).



## **Gemeinde Steinhausen**

Bahnhofstrasse 3  
Postfach 164  
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

[info@steinhausen.ch](mailto:info@steinhausen.ch)  
[www.steinhausen.ch](http://www.steinhausen.ch)